



Einige Hinweise zur örtlichen Rechnungsführung



Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung

**(Amtsblatt 1992 S. 311, zuletzt geändert durch
Amtsblatt 1996 S. 449)**

- Stiftungsrat und Pfarrer sind auch für die örtliche Rechnungsführung verantwortlich.
- Gelder, die im Pfarramt oder durch rechtlich unselbständige Gruppierungen der Kirchengemeinde (z.B. Bildungswerk, Altenwerk) bzw. durch im Auftrag der Kirchengemeinde handelnde Arbeitskreise und Gruppen (z.B. Perukreis, Ministranten) verwaltet werden, gehören zum örtlichen Kirchenvermögen, für das eine Zuständigkeit des Stiftungsrats gegeben ist.
- Wer örtl. Kirchenvermögen verwaltet, muss ein Kassenbuch führen.



Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung

(Amtsblatt 1992 S. 311, zuletzt geändert durch
Amtsblatt 1996 S. 449)

- **Der Stiftungsrat hat das Recht und die Pflicht, mindestens einmal jährlich eine Prüfung der Kassenbücher vorzunehmen.**
- **ACHTUNG:** Gruppierungen die verbandlich organisiert sind (z.B. wenn die Jugendlichen Mitglieder der KJG oder die Frauen Mitglieder der kfd sind), sind rechtlich selbständig und nicht Teil der Kirchengemeinde.
- **ACHTUNG:** Der Kirchenchor ist Teil der Kirchengemeinde, hat aber gemäß Satzung eigene Rechte in Bezug auf die Vermögensverwaltung.



Grundsätze für die örtliche Rechnungsführung in Tageseinrichtungen für Kinder

(Amtsblatt 1995 S. 233, zuletzt geä. durch Amtsblatt 2001 S. 95)

- Alle örtlichen Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch zu erfassen.
- Werden Barkasse und örtl. Girokonto von derselben Person verwaltet, ist nur ein Kassenbuch zu führen, das sowohl den Bar- als auch den Kontenbestand dokumentiert.
- Zusammen mit der Monatsabrechnung ist ein SOLL-IST-Abgleich durchzuführen.
- Am Ende eines Kalenderjahres oder bei Übergabe der Kassengeschäfte müssen dem Stiftungsrat Kassenbuch und Kassenunterlagen zur Prüfung vorgelegt werden.
- Unabhängig davon besteht die Pflicht, mindestens einmal jährlich einen Kassensturz durchzuführen.
- Kassensturz und Kassenprüfung obliegen grundsätzlich dem Stiftungsrat, in Fällen der Kindergartengeschäftsführung jedoch dem Geschäftsführer.

Unterschriftsvollmachten für Bankkonten

(Amtsblatt 2005 S. 158)

- Bediensteten der Kirchengemeinden (z.B. Pfarrsekretärinnen, Kindergartenleiterinnen) kann nur *gemeinsam* mit einer weiteren vom Stiftungsrat benannten Person Unterschriftsvollmacht über Bankkonten der Kirchengemeinde eingeräumt werden (**Vier-Augen-Prinzip**).
- Deshalb darf z.B. einer Kindergartenleiterin keine Einzelzeichnungsbefugnis erteilt werden.
- Bank- oder EC-Karten im Besitz von Bediensteten, mit denen Barabhebungen möglich sind, unterlaufen das Vier-Augen-Prinzip. Solche Karten sind einzuziehen bzw. auf die Funktion „Abruf von Kontoauszügen“ beschränken zu lassen.